# Gesellschaftsrecht

# Gründung, Erwerb und Organisation von norwegischen Gesellschaften

In Norwegen finden sich verschiedene Gesellschaftsformen, die in vielen Bereichen den deutschen Gesellschaften entsprechen. Allerdings gibt es weitreichende Unterschiede bei der Gründung, dem Erwerb und in der Organisation einschließlich der Mitbestimmung von norwegischen Gesellschaften, die in diesem Beitrag beschrieben werden.

## Gesellschaftsformen

Das norwegische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.

## Kapitalgesellschaften

Bei den norwegischen Kapitalgesellschaften handelt es sich um die Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt, und die Allmennaksjeselskap (ASA), die der deutschen AG entspricht. In der Praxis sind die meisten Gesellschaften als AS organisiert.

Der wesentliche Unterschied zwischen der AS und der ASA besteht darin, dass das Mindeststammkapital der AS mit NOK 30.000 wesentlich geringer ist als das Mindestgrundkapital der ASA mit NOK 1.000.000, dass nur die Aktien der ASA zum Handel an einer Wertpapier-

börse zugelassen werden können und dass lediglich der Verwaltungsrat der ASA – unabhängig von deren Börsennotierung und Mitbestimmung – mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt werden muss.

### Personengesellschaften

norwegischen Personengesellschaftsrecht wird nicht danach unterschieden, ob der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (OHG) oder nicht (GbR). Vielmehr unterscheidet das norwegische Recht nach dem Haftungsumfang. Wenn alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften, liegt eine Ansvarlig Selskap (ANS) vor. Wenn die Gesellschafter hingegen nur für einen bestimmten im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil der Verbindlichkeiten haften, handelt es sich um eine Selskap med delt Ansvar (DA). Eine solche Haftungsbeschränkung ist gesellschaftsrechtlich begründet und bedarf daher nicht einer individuellen Vereinbarung mit den einzelnen Gläubigern der Gesellschaft.

Darüber hinaus kennt das norwegische Personengesellschaftsrecht die Kommandittselskap (KS), die der deutschen Kommanditgesellschaft entspricht. Allerdings spielt die KS in Norwegen heute keine wesentliche Rolle mehr.

#### Gründung von Gesellschaften

Norwegische Kapitalgesellschaften können durch einen Gesellschafter gegründet werden. Die Einlagen auf das Gründungskapital können als Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Die Gründung bedarf keiner notariellen Beurkundung, die als solche in Norwegen ehedem völlig unbekannt ist.

Für die Gründung von norwegischen Personengesellschaften bedarf es mindestens zweier Gesellschafter. Das norwegische Recht enthält keine Mindestanforderungen an das Gesellschaftskapital. Im Falle der Gründung einer KS muss der persönlich haftende Gesellschafter jedoch mit mindestens 10 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt sein.

## Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer AS bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Darüber hinaus haben die anderen Gesellschafter ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Hiervon kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Der Erwerb von Aktien einer ASA unterliegt nicht derartigen Einschränkungen, soweit nichts Anderes in ihrer Satzung geregelt ist.

Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Personengesellschaften bedarf stets der Zustimmung der anderen Gesellschafter, soweit nichts Anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.

## Gesellschaftsorgane

Jede norwegische Gesellschaft hat als oberstes Organ eine Gesellschafterversammlung. In den Personengesellschaften nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben der Geschäftsführung wahr, soweit die Gesellschaft keine anderen Geschäftsführungsorgane hat.

Neben der Gesellschafterversammlung hat jede Kapitalgesellschaft außerdem einen Verwaltungsrat. Die ASA muss darüber hinaus zwingend einen Geschäftsleiter haben, während die Berufung eines Geschäftsleiters bei der AS freiwillig ist. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter müssen die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates und den Wohnsitz in diesem oder einem anderen EWR-Staat haben. Bei den Personengesellschaften sind sowohl der Verwaltungsrat als auch der Geschäftsleiter fakultativ. Der Geschäftsleiter gilt nach norwegischem Arbeitsrecht als Arbeitnehmer und genießt daher Kündigungsschutz, der im Arbeitsvertrag allerdings gegen Entschädigung abbedungen werden kann.

Wenn eine Kapitalgesellschaft einen Verwaltungsrat hat, obliegt diesem die gesamte Geschäftsführung. Wenn die Gesellschaft außerdem einen Geschäftsleiter hat, sind der Geschäftsleiter für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung und der Verwaltungsrat für die darüber hinausgehenden Geschäftsführungsaufgaben zuständig. Eine ähnliche Zuständigkeitsverteilung gilt, wenn eine

Personengesellschaft einen Verwaltungsrat und/oder einen Geschäftsleiter hat. Der Geschäftsführungsbefugnis folgt grundsätzlich eine entsprechende Vertretungsbefugnis.

#### Mitbestimmung

Wenn eine Gesellschaft einen Verwaltungsrat und mehr als 30 Arbeitnehmer hat, können die Arbeitnehmer aus ihren Reihen Vertreter in den Verwaltungsrat wählen, die dort volles Stimmrecht haben. Die Mitbestimmung ist damit in der Geschäftsführung angesiedelt. Wenn eine Personengesellschaft keinen Verwaltungsrat hat, können die Arbeitnehmer stattdessen aus ihren Reihen Vertreter in die Gesellschafterversammlung wählen, in der die Arbeitnehmervertreter allerdings nicht stimmberechtigt sind. Wenn eine Kapitalgesellschaft mehr als 200 Arbeitnehmer hat, ist eine Betriebsversammlung als ein weiteres Gesellschaftsorgan einzurichten. Die Betriebsversammlung ist zu zwei Dritteln aus Gesellschaftervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Ihr obliegt anstelle der Gesellschafterversammlung die Wahl der und die Aufsicht über die Mitglieder des Verwaltungsrats, der seinerseits auf Verlangen ebenfalls zu zwei Dritteln aus Gesellschaftervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist.

> Dr. Roland Mörsdorf www.grette.de



**Dr. Roland Mörsdorf** ist Partner bei der Advokatfirmaet Grette DA, Oslo, und dort unter anderem spezialisiert auf Gesellschaftsrecht und M&A.